

# Gemeinde Dassendorf

<b>Beschlussvorlage</b> 03/081/2018	AZ:	16.08.2018
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt IV.0 - Bauamt
<b>2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c für das Gebiet: "Östlich des Flachsthumsweges, beiderseits des Bornecks und westlich Am Wendel"</b> <b>-Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen</b> <b>-Satzungsbeschluss</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.08.2018	Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung
11.09.2018	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

## **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung Dassendorf hat in ihrer Sitzung am [25.04.2018](#) den Aufstellungsbeschluss für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c für das Gebiet: "Östlich des Flachsthumsweges, beiderseits des Bornecks und westlich Am Wendel" gefasst. Der Planungsausschuss hat den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am [29.05.2018](#) gefasst und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand vom [21.06.2018](#) – [23.07.2018](#) statt.

## **Finanzielle Auswirkungen: Nein**

## **Beschlussvorschlag Planungsausschuss:**

Der Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf empfiehlt der Gemeindevertretung, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorzunehmen und den Satzungsbeschluss für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c für das Gebiet: "Östlich des Flachsthumsweges, beiderseits des Bornecks und westlich Am Wendel" zu fassen.

## **Beschlussvorschlag GV:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c für das Gebiet: "Östlich des Flachsthumsweges, beiderseits des Bornecks und westlich Am Wendel" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Dassendorf, entsprechend der beigefügten Anlage, die Bestandteil des Beschlusses ist, geprüft.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung Dassendorf die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c für das Gebiet: "Östlich des Flachsthumsweges, beiderseits des Bornecks und westlich Am Wendel" bestehend aus einem Text und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c durch die Gemeindevertretung Dassendorf ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) in der Rubrik Bauleitplanung eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr \_\_\_\_\_ von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

**Anlage/n:**

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

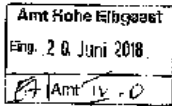
Abwägung

Schleswig-Holstein  
Der nordliche Norddein



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Räume | Walzhallenweg 11, 22823 Mch

Amt Hohe Elbgeest  
Bauamt  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: 221.41 KP 323141 155  
Ihre Nachricht vom: 11.06.2018  
Mein Zeichen: 7414.22/7425.14  
Meine Nachricht vom: /

Jan Rohfeldt  
Jan.Rohfeldt@M.lra.landsh.de  
Telefon: 04542/8220-28  
Telefax: 04542/8220-40

19.06.2018

Vereinfacht Änderung der Bebauungspläne Nr. 7a, 7b, 7c und 7d der Gemeinde  
Dassendorf

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Peters,

durch die Bebauungsplanänderungen sollen in den Plangebieten u. a. die Festsetzungen gestrichen werden, die den Bau von Garagen und Nebenanlagen nur in den Baugrenzen zulassen bzw. zwischen Straßenbegrenzungslinien und straßenseitiger Baugrenze nicht zulassen. Zu diesen B-Planänderungen bestehen forstbehördlicherseits keine grundsätzlichen Bedenken, solange der Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz nicht berührt wird.

Ich weise jedoch darauf hin, dass innerhalb des Waldabstandsstreifens nach § 24 Landeswaldgesetz Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig sind, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude im B-Plangebiet. Bei einer Betroffenheit des Waldabstandes ist eine Bebauung unzulässig bzw. eine Unterschreitung des Abstandes ist durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu genehmigen. Hierauf ist in den Planunterlagen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Rohfeldt

Telefon: 01512/183911 24 Telefax: 04542/8220143 Internet: www.lra.schleswig-holstein.de  
E-Mail: [jan.rohfeldt@lra.landsh.de](mailto:jan.rohfeldt@lra.landsh.de)  
Alle Zugänge über elektronische Systeme sind gesetzlich verbindlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c ist kein Wald vorhanden. Es grenzt auch keine Waldfläche an das Plangebiet an.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat

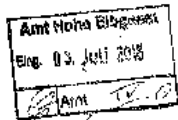


Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23601 Ratzeburg

Bürgermeisterin  
der Gemeinde Dassendorf

über

Amtsleiterin  
des Amtes Hohe Elbgeest



Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartnerin:  
Frau Behrmann  
Frau Hossandack  
Anschrift: Ratzeburger Str. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 223  
Telefon: 04541 888-498 u. 457  
Fax: 04541 888-180  
E-Mail: behrmann@kreis.la.de  
hossandack@kreis.la.de  
Mein Zeichen: 31.26.-0231.7c.2  
Datum: 29.06.2018

nachrichtlich  
als E-Mail  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume u. Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 527 -- Städtebau,  
Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrocker Weg 92

24105 Kiel

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c der Gemeinde Dassendorf  
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 11.06.2018 übersandte mir die Amtsleiterin des Amtes Hohe Elbgeest den Entwurf  
zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und  
Hinweise:**

Städtebau und Planungsrecht

Mit dem Wagfall der textlichen Festsetzung Nr. 1 zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Abs. 3 bitte ich  
den Hinweis aufzunehmen, dass die dort genannten Anlagen im Kronenbereich von Bäumen unzulä-  
ssig sind.

Im Auftrag

Sitz der Kreisverwaltung: Ratzeburger Str. 2, 23606 Ratzeburg  
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-525  
E-Mail: info@kreis-la.de Internet: www.kreis-la.de

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe über

Kontext des Kreises:  
Kreisratkassette Ratzeburg  
IBAN: DE33 2306 2750 0000 0000 00  
Postfach Herdorf  
IBAN: DE 23 0001 0020 0009 6782 01



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Nr. 1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Abs. 3  
Garagen bzw. Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinien und  
straßenseitiger Baugrenze sind zulässig, wenn sie nicht im  
Kronenbereich eines Baumes errichtet werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

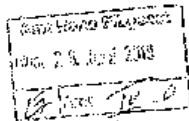
Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Niederlassung Lübeck, Jernsalerweg 6, 23563 Lübeck

Amt Hohe Elbeest  
- Bauamt -  
Christa Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 11.06.2018  
Mein Zeichen: 212 555.811-63.023  
Meine Nachricht vom:  
Frau Schubert:  
Madlen.Schubert@lbv.schwl-ndsh.de  
Telefon: 0451 371-2142  
Telefax: 0451 371 2124

26. Juni 2018

nachrichtlich:  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Kreisausschuss  
- Bauamt -  
Verkehrsaufsicht -  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

nachrichtlich:  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Straßenbau  
- VII 414 -  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

- mit 1 Anlage -

**Bebauungsplan Nr. 7c - 2. vereinfachte Änderung - der Gemeinde Dassendorf**  
(Beteiligung der TOB gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 7c der Gemeinde Dassendorf bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

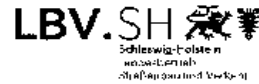
Dienstgebäude: Jernsalerweg 6, 23563 Lübeck | Telefon: 0451 371-2142 |  
Telefax: 0451 371-2124 | poststelle-luebeck@bvw.schwl-ndsh.de | www.lbv.sh.de

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

- 2 -



- Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 314 und der Bundesstraße 207 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Bausträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.

  
von Drollen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes verändert sich nicht die Art der Nutzung, die Größe oder Lage der Baufelder sowie die zulässige Anzahl von Vollgeschossen. Aus diesen Gründen wird eine schalltechnische Untersuchung nicht für notwendig erachtet.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Schleswig-Holstein  
Vorrechte hören an



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Bismarck-Platz 70 | 24537 Schleswig

Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsvorsteherin  
FD Planen und Bauen  
z.Hd. Frau K. Peters  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41/KP32/150/  
Ihre Nachricht vom: 11.06.2018/  
Mein Zeichen: Dassendorf-Spann/C-Änd2/  
Meine Nachricht vom: 1

Kerstin Orlowski  
kerst.orkowski@aal.landsch.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 18.06.2018

**Gemeinde Dassendorf: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c für das Gebiet „Östlich des Flachsthumweges, beiderseits des Bornecks und westlich Am Wendel“**

**Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Peters,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Info: telefax: 04621 387-54 | www.aal.landsch.de  
www.archaeologie.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adresse: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c der Gemeinde Dassendorf

---

# **Begründung**

**zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c**

**für das Gebiet:**

**„Östlich des Flachsthumweges, beiderseits des Bornecks und  
westlich Am Wendel“**

**Stand: 28.08.2018**

## Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c der Gemeinde Dassendorf

---

### **1. Anlass der Änderung**

Für den Bebauungsplan Nr. 7c der Gemeinde Dassendorf ist derzeit noch eine der alten Fassungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzuwenden.

Da diese BauNVO aus dem Jahr 1968 wegen ihrer Berechnungsmethode der Geschossflächenzahl (GFZ) im Vergleich zur heutigen BauNVO zu einer Schlechterstellung von potentiellen Bauwilligen führen würde, weil nicht nur die Vollgeschosse, sondern auch die Dachgeschosse zur Ermittlung herangezogen werden, soll im Sinne der Gleichbehandlung eine textliche Änderung dieses Bebauungsplanes zur Umstellung auf die BauNVO 1990 vorgenommen werden.

### **2. Bisherige Nutzung / Bestand**

In dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7c wird das ausgewiesene Wohngebiet durch Einzelhausbebauung geprägt.

### **3. Begründung für die Aufstellung, Ziel und Inhalt der Planung**

Der Bebauungsplan Nr. 7c soll durch eine einfache Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB auf die BauNVO 1990 umgestellt werden, um in dem von Einzelhausbebauung geprägten Wohngebiet gleiche rechtliche Voraussetzungen zu schaffen und damit Dachgeschossausbauten ermöglichen zu können.

Gleichzeitig soll durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c die textliche Festsetzung Nr. I Art und Maß der baulichen Nutzung Abs. 3, wonach Garagen bzw. Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinien und straßenseitiger Baugrenze nicht zulässig sind, geändert werden. Von dieser Festsetzung werden bereits seit Jahren von der Gemeinde Dassendorf Befreiungen erteilt. Zukünftig wird die Festsetzung wie folgt lauten:

*Nr. I Art und Maß der baulichen Nutzung Abs. 3*

*Garagen bzw. Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinien und straßenseitiger Baugrenze sind zulässig, wenn sie nicht im Kronenbereich eines Baumes errichtet werden.*

In der Planzeichnung (Teil A) wird keine Änderung durchgeführt.

Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die anderen Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-3 erfüllt werden. Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe.

### **4. Auswirkungen**

Durch die Umstellung auf die BauNVO 1990 wird die Gleichbehandlung aller Bauvorhaben in den Plangebietten gewährleistet und eine Verdichtung durch Dachgeschossausbau ermöglicht.

Durch die Planänderung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes weiterhin Bestand haben und eine geordnete städtebauliche Entwicklung damit sichergestellt ist.

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c der Gemeinde Dassendorf

---

Nennenswerte Kosten entstehen der Gemeinde Dassendorf durch die Planänderung nicht.

Dassendorf, den

(Siegel)

Falkenberg  
Bürgermeisterin

# Satzung der Gemeinde Dassendorf

## über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c für das Gebiet: „Östlich des Flachsthumsweges, beiderseits des Bornecks und westlich Am Wendel“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c für das Gebiet: „Östlich des Flachsthumsweges, beiderseits des Bornecks und westlich Am Wendel“, – bestehend aus einem Text – erlassen:

Durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c wird bestimmt, dass für das Plangebiet „Östlich des Flachsthumsweges, beiderseits des Bornecks und westlich Am Wendel“ die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), anzuwenden ist.

Als weitere gesetzliche Grundlage für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7c gelten:

- Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369).

### Text (Teil B)

Die textliche Festsetzung Nr. 1 Art und Maß der baulichen Nutzung Abs. 3, wonach Garagen bzw. Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinien und straßenseitiger Baugrenze nicht zulässig sind, wird wie folgt geändert:

*Nr. 1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Abs. 3*

*Garagen bzw. Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinien und straßenseitiger Baugrenze sind zulässig, wenn sie nicht im Kronenbereich eines Baumes errichtet werden.*

Im Übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, dem Bebauungsplan Nr. 7c der Gemeinde Dassendorf.

### Hinweise: Denkmalschutz

Sofern während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde die obere Denkmalschutzbehörde, Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, zu benachrichtigen.

### Verfahrensvermerke

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ sowie durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) am \_\_\_\_\_.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
4. Der Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 7c beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während folgender Zeiten \_\_\_\_\_ (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) in der Rubrik „Bauleitplanung“ eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dassendorf, den

(L.S.)

Falkenberg  
Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt
6. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text (Teil B), am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt

Dassendorf, den

(L.S.)

Falkenberg  
Bürgermeisterin

7. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen
8. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten

Dassendorf, den

(L.S.)

Falkenberg  
Bürgermeisterin